

Jahrmarkttermine und Bewerbungsschlussstermine 2023

		<u>Bewerbungsschluss</u>
Tag:	Dienstag, den 14.02.2023 Dienstag, den 11.04.2023 }	06. Januar 2023
	Dienstag, den 30.05.2023 Dienstag, den 01.08.2023 Dienstag, den 26.09.2023 }	31. März 2023
	Dienstag, den 07.11.2023 Dienstag, den 19.12.2023 }	12. September 2023
Zeit:	8.00 Uhr bis 19.00 Uhr (vom 01.04. – 30.09.) 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr (vom 01.10. – 31.03.)	
Ort:	Friedrichstraße ab Schwarzenburgstraße/Auf dem Graben bis Torbrücke.	

Ihre Bewerbung kann auch für alle Märkte in einem Schreiben abgegeben werden bis 06.01.2023. Die Zuteilung erfolgt jeweils nach dem entsprechenden Bewerbungsschluss

Entgelte:

Standentgelt:

2,50 € für jeden angefangenen laufenden Meter

Stromkosten:

Beleuchtung / Wärme	7,00 €/pro Markttag
Kühlgeräte / Starkstrom	10,00 €/pro Markttag

Mindestinhalt der Bewerbungen:

- Name und Betriebsbezeichnung
- **Komplette Postanschrift**
- **genauen Artikelbeschreibung,**
- **Frontmeterlänge die Art der Verkaufseinrichtung (Fahrzeug, Anhänger, Stand oder sonstiges,**
- **Angaben zum Energiebedarf (Stromanschluss mit Differenzierung bezüglich Beleuchtung / Wärme- oder Kältegeräte/ Starkstrom),**
- **Telefonnummer, evtl. Handy-Nummer (für kurzfristige Rückfragen hilfreich), Fax-Nummer**
- **E-Mail-Adresse**
- **bewerben Sie sich nur für Termine, an denen Sie teilnehmen können.**

Postanschrift: Stadtverwaltung Balingen
Amt für öffentliche Ordnung
Friedrichstraße 67
72336 Balingen

Fax Nummer: 07433 / 170-352

E-mail ordnungsamt@balingen.de

Unvollständige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Ein Bewerbungsformular liegt bei. Es werden jedoch auch andere Formulare und Bewerbungen akzeptiert, sofern die notwendigen Angaben enthalten sind.

Die **Standplatzkosten und Stromkosten** werden mit der Zuteilung in Rechnung gestellt. Der Platz gilt als verbindlich zugesagt, wenn der Zahlungseingang bei der Stadtkasse verbucht ist. **Ist bis spätestens drei Wochen vor dem einzelnen Markttermin nicht bezahlt, wird der Platz anderweitig vergeben.**

Eine Rückzahlung von Standgeld erfolgt generell nicht. In begründeten Einzelfällen können bei rechtzeitiger Information der Marktverwaltung Ausnahmen zugelassen werden.